

Stadtblatt

Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

1. Jahrgang

Donnerstag, 20. Juli 1995

Nummer 2

Aus dem Inhalt:

- Gebührensatzung für den Besuch von Kindereinrichtungen der Stadt Ribnitz-Damgarten
- Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden
- Aufhebungsbeschluß Ortsabrundungssatzung Nr. 1, OT Langendamm
- Hinweis auf die Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9, Doka Schalungstechnik

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Montag	13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.30 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr

Besondere Sprechzeiten für Auslegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.30 Uhr

GEBÜHRENSATZUNG

für den Besuch von Kindereinrichtungen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GS Meckl.-Vorp. GL.Nr. 2020-2) i.V.m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GS Meckl.-Vorp. GL.Nr. 6140-2) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretersitzung vom 08.02.1995 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die teilweise Deckung der Kosten in den kommunalen Kindereinrichtungen sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.

§ 2

Gebührenhöhe

- Die Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind:
 - für einen Ganztagsplatz bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 305,- DM
- mit Beginn des 4. Lebensjahres bis zur Einschulung 250,- DM
 - für einen Halbtagsplatz bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 65 % von ganztags 198,- DM
- mit Beginn des 4. Lebensjahres bis zur Einschulung 163,- DM
 - für einen Ganztagsplatz in der Hortbetreuung für Schüler der Klassen 1-4 50,- DM
- für einen Halbtagsplatz 40,- DM
- Vollendet das Kind das 3. Lebensjahr nach dem 15. des Monats, ist die bisher gezahlte Gebühr weiter zu entrichten. Vollendet es das 3. Lebensjahr bis einschließlich 15. des Monats, ist für diesen Monat die Gebühr für Kindergärten zu entrichten.

§ 3

Gebührenermäßigung

Gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege - Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) - vom 19. Mai 1992 (GVOBl. S. 270) soll der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die Antragsstellung erfolgt bei diesem Träger.

§ 4

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige für die Gebühren sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebühren sind monatlich bis zum 10. des Monats bargeldlos an die Stadtverwaltung zu entrichten. Es wird empfohlen, das Einzugsverfahren anzuwenden. Für Kinder, die bis zum 15. des Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag, für die Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Gebühr für Betreuung in Kindertagesstätten ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte bis zu 2 Wochen pro Monat nicht besuchen kann.

Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz u. a.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Ausschluß wegen Gebührenrückstandes

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Bei einem Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen ist das Kind auszuschließen.

§ 7

1. Bei Ganztagsbetreuung im Kindergarten und Krippe sind stets Gebühren für die Beköstigung zu erheben. Bei Halbtagsbetreuung nur, wenn das Kind an der Beköstigung teilnimmt.
2. Diese Gebühr ist als monatlicher Festbetrag zu entrichten und beträgt für Kindergartenkinder 30,-- DM und für Krippenkinder 50,-- DM.
Bei einer Fehlzeit von mehr als 2 Wochen erfolgt eine Rückrechnung des Betrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für den Besuch von Kindereinrichtungen der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 10.09.92 außer Kraft gesetzt.

Ribnitz-Damgarten, 08. Februar 1995

Borbe
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG**für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GS Meckl.-Vorp. GL.Nr. 2020-2) i.V.m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GS Meckl.-Vorp. GL.Nr. 6140-2) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretersitzung vom 08.02.1995 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für fahrbare und mobile Verkaufsbuden auf kommunalen Stellflächen der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 2

Gebühren

- (1) Für fahrbare und mobile Verkaufsbuden gemäß § 2 der Satzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 01. Juli 1993 beträgt die Gebühr für den Stadtteil Ribnitz:
- a. für solche bis 10 m² Grundfläche - 300,-- DM/Monat + Mwst
 - b. für solche über 10 m² bis 20 m² Grundfläche - 500,-- DM/Monat + Mwst
 - c. für solche über 20 m² bis 30 m² Grundfläche - 800,-- DM/Monat + Mwst
- (2) Für den Stadtteil Damgarten gilt die Hälfte der Gebühren des § 2 Abs. 1 a. - c..
- (3) Für den Marktplatz Ribnitz betragen die Standgebühren pro laufenden Frontmeter und Tag - 5,-- DM + Mwst.
Bei der Berechnung der Standgebühren werden volle Meter gewertet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet.
- (4) Gebühren für Strom, Wasser und Abwasser werden gesondert nach den jeweils gültigen Tarifen gefordert.

§ 3

Gebührenzahlung

- (1) Gebühren sind fällig jeweils zum 1. des laufenden Monats.

- (2) Ist der Betreiber mit der Höhe von 3 Monatsmieten im Rückstand, erlischt die Standgenehmigung unverzüglich, es sei denn, daß mit der Stadt Ribnitz-Damgarten Zahlungsaufschub vereinbart wurde.

§ 4

Zahlungspflicht

- (1) Die Gebühren werden bei der Stadtverwaltung bezahlt und sind Bringepflicht.
- (2) Zahlungspflichtige, die mit der Zahlung des Standgeldes im Rückstand sind, bleiben jedoch für bereits erfolgte Benutzung des Standplatzes zur Zahlung verpflichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 24. Juni 1993 außer Kraft gesetzt.

Ribnitz-Damgarten, 08. Februar 1995

B o r b e
Bürgermeister

**Ortsabrundungssatzung Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten
OT Langendamm**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 28.06.95 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung Nr. 1 Ribnitz-Damgarten, OT Langendamm, aufzuheben.

Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Ribnitz-Damgarten, den 10. Juli 1995
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

-Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Doka-Schalungstechnik, Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, Gewerbegebiet West I

Beteiligung der betroffenen Bürger und der betroffenen Träger öffentlicher Belange, öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 7 (3) i. V. m. § 2 Abs.3-5 BauGB-MaßnahmenG

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenkante der Glockenhägener Landstraße
- im Westen durch offene Feldmark,
- im Süden durch offene Feldmark
- im Osten durch die vorhandene Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 1, Gewerbegebiet West I

Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit vom 28.07.1995 bis 11.08.1995 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Rathaus, Am Markt 1, Stadtplanungsamt während der Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.30 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.30 Uhr

gegeben.

Nach § 2 (2) BauGB-MaßnahmenG können während der Auslegefrist von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem VE-Planentwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, den 20. Juli 1995
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

